
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DATUM: 30.01.04

©2004 Buchegger, Denoth, Feichtner NET

UMFANG UND GÜLTIGKEIT

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BDF-net Agentur für neue Medien GmbH (nachfolgend BDF-net genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die BDF-net gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BDF-net gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Softwaresupport Leistungen und des Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Die Verpflichtungen von BDF-net richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von BDF-net entgegengenommenen Auftrages oder einer von BDF-net ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten.
- 1.3 Vom Auftraggeber verwendete AGBs finden auf die mit BDF-net abgeschlossenen Geschäfte keine Anwendung, sofern sie diesen AGBs widersprechen und nicht ausdrücklich von BDF-net zum Vertragsinhalt erklärt worden sind.

2 PREISE UND ZAHLUNG

- 2.1 An in Angeboten und Verträgen ausgewiesene Preise hält sich BDF-net zwei Monate ab Ausstellungsdatum gebunden; werden Änderungen am definierten Leistungsumfang vorgenommen, gelten ausgewiesene Pauschalpreise jedenfalls vorbehaltlich der Änderungen des Auftrages und bedürfen eines schriftlichen Änderungsauftrages.
- 2.2 Zahlungen für Dienstleistungen sowie für die Lieferung von Software sind prompt bei Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Längere Zahlungsziele gelten nur als vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Bei Zahlungsverzug ist BDF-net berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, sowie bankübliche Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. und Kosten der anwaltlichen Einforderung zu verrechnen. Darüber hinaus ist BDF-net bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsverträgen mit schriftlicher Verständigung an den Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Die kompensatorische Aufrechnung gegenüber BDF-net und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von BDF-net nicht anerkannter Mängel ist ausgeschlossen.
- 2.3 Reisespesen (Reisekosten, Übernachtungskosten, etc.) werden generell separat und nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.4 Von BDF-net gelieferte Ware, insbesondere Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Kosten im uneingeschränkten Eigentum von BDF-net.

3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 3.1 Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden soweit nicht durch §9 Produkthaftungsgesetz unabdingbar, ist einvernehmlich ausgeschlossen.
- 3.2 Einvernehmlich wird die Haftung von BDF-net für indirekte Schäden, Folgeschäden oder atypische Schäden, gleich welcher Art, sowie für den Ersatz von entgangenem Gewinn, ebenso wie für den Verlust von Daten oder Schaden an anderen immateriellen Werten und Rechten ausgeschlossen.
- 3.3 Sofern eine Haftung von BDF-net ungeachtet der vorstehenden Regelung gegeben sein sollte, beschränkt sich diese in jedem Fall auf Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist - abgesehen von Personenschäden - ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

4 RECHTSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, BDF-net von jedem Schaden freizuhalten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Nachrichten und Daten entsteht, insbesondere von Privatanlagen wegen übler Nachrede (§111 StGB) oder Ehrenbeleidigung (§115 StGB), in Verfahren nach dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz oder gemäß den Bestimmungen des §1330 ABGB.
- 4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass BDF-net das Fernmeldegeheimnis wahrt und daher die personenbezogenen Kundendaten unter strikter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetzesvorschriften nutzt.

5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 5.1 Für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dieser Vereinbarung gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien und die Anwendbarkeit österreichischen Rechtes als vereinbart.
- 5.2 Alle, dieses Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich und einvernehmlich zwischen Auftraggeber und BDF-net erfolgen.
- 5.3 BDF-net ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 5.4 BDF-net behält sich das Recht vor, auf von BDF-net gestalteten Websites den Vermerk „Realisiert von“ und ein Logo mit Link auf die Homepage von BDF-net zu platzieren.
- 5.5 BDF-net weist darauf hin, dass der Auftraggeber nach Abschluss des Projektes in Presseaussendungen und in elektronischen oder gedruckten Werken zur Unternehmenspräsentation im Zusammenhang mit dem Projekt als Referenz genannt werden kann.
- 5.6 BDF-net ist berechtigt, die geleistete Arbeit unter Nennung des Auftraggebers im Rahmen von nationalen und internationalen Wettbewerben einzureichen und zu veröffentlichen.

6 BESONDERE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEI
DIENSTLEISTUNGEN

- 6.1 Die Weitergabe der für den Auftraggeber entwickelten und dokumentierten Strategien, Konzepte und Ideen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von BDF-net.
- 6.2 Die ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung an der für den Auftraggeber entwickelten Grafik und der in diesem Zusammenhang verwendeten Bilder und Texte im Rahmen von Internetauftritten und den damit verbundenen Marketingaktivitäten geht mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Honorare an den Auftraggeber über.
- 6.3 Sämtliches allfällig benötigtes Bild- und Textmaterial (in digitaler und web-adäquater Auflösung und Format) werden vom Auftraggeber in einem üblichen digitalen Format an BDF-net geliefert.
- 6.4 Werden im Zuge der Auftragsbefreiung Fotos, Bilder oder Texte verwendet, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bestehen, sind diese allfälligen Nutzungsrechte vom Berechtigten direkt zu erwerben. Gleiches gilt für Dienstleistungen Dritter, die zur Erstellung oder zur Bearbeitung dieser Fotos, Bilder oder Texte notwendig sind. BDF-net informiert den Auftraggeber rechtzeitig vor dem Entstehen solcher Kosten.

7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE-
LIEFERVERTRÄGE

- 7.1 Softwarelieferverträge sind Aufträge über die Schaffung von und die Einräumung von Nutzungsrechten an Computerprogrammen.
- 7.2 Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung.
- 7.3 Um die höchstmögliche Kosteneffizienz gewährleisten zu können, kann sowohl Standardsoftware von BDF-net sowie von Drittanbietern zum Einsatz kommen.
- 7.4 Bezüglich der Standardsoftware von BDF-net wird dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.
- 7.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der ihm überlassenen Software eine funktionsfähige Kopie auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware zu übertragen (Installation). Weiterhin zulässig ist die Erstellung von Kopien für Archiv- und Sicherungszwecke. Wechselt der Auftraggeber die Hardware, ist er verpflichtet, die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Gleichzeitiges Einspeichern oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Im Falle des Betriebes mehrerer Server oder CPUs ist die Nutzung nur für einen Server und eine CPU gestattet. Zusatzlizenzen je Server und CPU können bei BDF-net separat erworben werden.
- 7.6 Sämtliche Eigentums-, Marken-, Urheber- und weitergehende Nutzungsrechte verbleiben in vollem Umfang bei BDF-net. Eine über den vertraglich geregelten Gebrauch hinausgehende Verwendung, Änderung, Vervielfältigung und Weitergabe der Software, teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln, ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
- 7.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Programm vom Objektcode zum Quellcode („Reverse Engineering“, Disassemblierung oder Dekompilierung) zu übersetzen.
- 7.8 Lizenzen für Software von Drittanbietern sind getrennt zu erwerben und werden in Angeboten und Verträgen von BDF-net preislich nicht berücksichtigt.

Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software.

- 7.9 Für Software von Drittanbietern und deren Funktionsfähigkeit in der vom Auftraggeber unterhaltenen Hard- und Softwarekonfiguration wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Auftraggeber auf den Einsatz eines bestimmten Produktes besteht. Sollte BDF-net im Rahmen der Auftragsbefreiung auf eigene Entscheidung hin Software von Drittanbietern einsetzen, insbesondere auch solche, die als Public Domain oder Shareware klassifiziert wird, ist diese auf ihre Funktionsfähigkeit und in Hinblick auf die fehlerfreie Auftragsbefreiung getestet, ehe sie zum Einsatz gelangt.
- 7.10 Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.
- 7.11 Gelieferte Software, insbesondere für den Einsatz im Internet, ist nicht für alle Browser-Technologien gleichartig nutzbar. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis. Mängelfreiheit liegt daher vor, wenn die gelieferte Software auf den in der Leistungsbeschreibung definierten Browserversionen die ebendort definierten Anforderungen erfüllt. BDF-net übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass diese Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können.
- 7.12 Die Gewährleistung für von BDF-net gelieferter Software ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt. BDF-net unterhält eine Testumgebung, die den technischen und auf der Nutzerseite üblicherweise vorhandenen Standard der Konfiguration widerspiegelt. Im Streitfall gilt gelieferte Software als mängelfrei, wenn der Programmablauf in dieser Testumgebung zufriedenstellend absolviert werden kann. Die Testumgebung kann dem Kunden auf Wunsch - auch online - zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden.

- 8 IN ERGÄNZUNG ZU PKT. 7 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR INDIVIDUAL-SOFTWARE-LIEFERVERTRÄGE
- 8.1 Der Leistungsumfang derartiger Verträge wird neben den übrigen vertraglichen Vereinbarungen insbesondere durch die von BDF-net zur Erbringung des Auftrages geschaffene und vom Auftraggeber gegengezeichnete Storyboard (Pflichtenheft) definiert.
- 8.2 Die Übergabe von zu programmierender Software erfolgt durch tatsächliche Lieferung und Abnahme.
- 8.3 An der Individualsoftware wird das uneingeschränkte und exklusive Recht zur Nutzung, soweit nach österreichischem Recht möglich, übertragen. Die Weitergabe der Software und die Einräumung von Nutzungsbewilligungen an Dritte sind verboten.
- 8.4 Soweit zur Vertragserfüllung Dritte herangezogen werden, sind die erforderlichen Nutzungsrechte im oben genannten Sinne geregelt. Die zur Verfügung gestellte Software ist generell frei von Rechten Dritter.
- 8.5 BDF-net behält sich vor; einzelne Programnteile weiter zu verwerten.
- 8.6 Verzögern sich einzelne Leistungen wie zum Beispiel die Übermittlung von notwendigen Informationen durch den Auftraggeber oder Dritten, sowie Abnahmen oder Beauftragungen durch den Auftraggeber, so verschieben sich in Folge alle Meilensteine entsprechend werktagsmäßig nach hinten. Werden Änderungen an Teilen notwendig, welche bereits abgenommen wurden, so verzögert sich der Zeitplan um eben diese Änderungszeit und die entstehenden Kosten werden als Zusatzleistungen verrechnet
- 8.7 Für den Fall, dass die Auftragsausführung unterbleibt, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach kommt oder sonstige Verpflichtungen aus den getroffenen Vereinbarungen mit BDF-net nicht erfüllt, ist BDF-net berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Erfüllung allfälliger Verpflichtungen des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält BDF-net einen Pauschalschadenersatz von mindestens 20% des Nettoauftragswertes der gesamten Auftragssumme, wobei die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten bleibt und der Schadenersatz nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.
- 8.8 Zusätzliche Leistungen während des Entwicklungsablaufes, die über das in diesem Vertrag definierte Volumen hinausgehen sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber die gewünschte Änderung dem Auftragnehmer mitteilt und dann auf Grund eines vom Auftragnehmer erstellten Kostenvorschlages die Änderung schriftlich in Auftrag gibt. Kommen die Vertragspartner über Änderungen überein, wird der Mehraufwand nach den vereinbarten Stundensätzen abgegolten. Zusätzliche Leistungen können eine Ausweitung des Zeitplanes bedingen.
- 9 ABNAHMEVEREINBARUNGEN
- 9.1 Zwischenabnahmen erfolgen innerhalb des im gemeinsam vereinbarten Projektplan vorgesehenen Zeitraumes mittels schriftlicher Bestätigung (per Brief, Telefax oder E-Mail). Andernfalls gilt die Leistung spätestens 10 Werktagen nach Übergabe automatisch als abgenommen.
- 9.2 Die Endabnahme des Projektes erfolgt spätestens 10 Werktagen ab Übergabe, bzw. Installation in Form einer gemeinsamen Abnahme zwischen Auftraggeber und BDF-net. Als Grundlage für diese Abnahme dient neben allen abgeschlossenen Tests ein von BDF-net erstelltes Abnahmeprotokoll. Das Abnahmeprotokoll basiert auf den Kriterien, die sich aus dem schriftlich definierten Leistungsumfang ergeben. Der Vorschlag für das Abnahmeprotokoll wird mit dem Projektbeauftragten des Auftraggebers abgestimmt und gegebenenfalls überarbeitet. Von BDF-net anerkannte Mängel, das sind Abweichungen vom schriftlich definierten Leistungsumfang, werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert und innerhalb eines definierten Zeitraumes von BDF-net behoben.
- 9.3 Bei Auftreten von wesentlichen Mängeln, die den Vertragsgegenstand in seiner Funktionstüchtigkeit einschränken oder behindern, erfolgt eine Nachabnahme für die beanstandeten Punkte.
- 9.4 Unwesentliche Mängel, die die Verwendung des Vertragsgegenstandes weder behindern noch einschränken, führen zu einer vorbehaltlichen Abnahme. Unwesentliche Mängel sind als Ablehnungsgrund für die Abnahme nicht zulässig.
- 9.5 Mit dem Datum der Abnahme, bzw. der vorbehaltlichen Abnahme beginnt der Zeitraum der Gewährleistung von sechs Monaten. Sollten während dieses Zeitraumes Fehler, die unter die Gewährleistung fallen, auftreten, sind diese von BDF-net kostenlos zu beheben.
- 9.6 Die Darstellung von Mängeln durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.7 Die Mängelbehebung erfolgt entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Wandlung oder Preisminderung ist einvernehmlich ausgeschlossen.
- 9.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen vom Auftraggeber selbst oder von Dritten vorgenommen wurden. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.
- 9.9 Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 9.10 Support nach Projektende, der darüber hinausgeht oder die Weiterentwicklung des Projektzieles werden gesondert bearbeitet und als neue Aufträge angeboten und berechnet.